

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 129/13 B

L 2 U 138/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 4/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Zulassungsgründe des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sowie den zumindest sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet bzw dargelegt. Zur Geltendmachung eines Verfahrensfehlers bei der Sachaufklärung durch das Vordergericht ist es erforderlich, ordnungsgemäß gestellte Beweisanträge zu bezeichnen, die im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehalten und bis zum Schluss der Verhandlung aufrechterhalten worden sind. Solche Beweisanträge bezeichnet die Beschwerde nicht. Soweit das LSG selbst sich in dem Urteil mit den Beweisanträgen des Klägers auseinandergesetzt hat, hätte die Beschwerde im Einzelnen aufzeigen müssen, dass sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht gedrängt hätte fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, welche Kriterien an die Ermittlung dauerhafter Schmerzsymptome zu stellen sind, wäre es ua erforderlich gewesen, zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage vorzutragen. Der Kläger hätte unter Auswertung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung darzulegen gehabt, dass und inwiefern die von ihm aufgeworfene Frage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist. Auch an Vorbringen hierzu fehlt es. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

